

+++ Vom Trauschein bis zum Sorgerecht: Anwältin erklärt die 20 häufigsten Konflikte +++

Familienstreit – darum kracht's

Am Anfang ist die Liebe groß, doch manchmal bleiben Jahre nach der Hochzeit nur noch Ärger und Streit. „Mittlerweile wird nahezu jede zweite Ehe in München geschieden“, sagt Christiane Warnke (60). Die Anwältin ist Expertin für Familien- und Vertragsrecht. Und rät allen Paaren zum Ehevertrag: „Sonst entscheidet der Staat über finanzielle Ansprüche.“ Neben Trennungen berät sie viele Mandanten auch beim Zwist ums Erbe – in der Hoffnung, dass



die Parteien nicht vor Gericht landen. „Streiten ist mein Beruf, Schlichten meine Berufung“, berichtet Christiane Warnke, die mit Anwältin Kristina Häfner eine Kanzlei in Zorneding (Kreis Ebersberg) führt. „Mit einer Beratung kann man seine Nerven schonen und oft Geld für langwierige Prozesse sparen.“ Scheidung, Erbe, Unterhalt, Sorgerecht – wovon sich Familien am häufigsten streiten, das erklärt die Juristin anhand von 20 Fällen aus ihrer Kanzlei in der tz. MARTINA WILLIAMS

1. Ehe ohne Trauschein – keine Rechte und Pflichten?

Der Fall: Das Paar ist nicht verheiratet, der Mann verlässt Frau und Kinder. Die Frau war aber bislang auf sein Gehalt angewiesen und will um ihre Rechte kämpfen.

Die Fakten: Der Gesetzgeber kennt keine Ehe ohne Trauschein. Hier wird das Paar behandelt, als würde es nicht zusammengehören. Dabei sind die Partner schlechter gestellt als in der Ehe. Das heißt: Bei einer Trennung gibt es keinen Anspruch auf Erbe, Versorgungsausgleich und Zugewinn. Einen Unterhalt für die Mutter gibt es nur dann, wenn die Vaterschaft anerkannt wurde.

2. Ehe ohne Vertrag – gesetzliche Regelung oder eigene Gesetze?

Der Fall: Ein Paar heiratet ohne Ehevertrag. Nach der Scheidung verlangt die Frau die Hälfte des Vermögens ihres Mannes.

Die Fakten: Wer keinen Ehevertrag abschließt, lebt in einer Zugewinnsgemeinschaft. Bei der Scheidung kann jeder Ehepartner den gesetzlichen Zugewinn verlangen. Das ist die Hälfte des Vermögenszuwachses vom Tag der Heirat bis zur Zustellung des Scheidungsantrags. Im obigen Fall muss der Mann seine Frau ausbezahlen. Wer dagegen einen Ehevertrag abschließt, kann vorab z.B. eine Gütertrennung vereinbaren. Damit gibt es nach der Scheidung keinen Zugewinnausgleich, die Vermögen der Ehepartner bleiben getrennt. Oder aber das Ehepaar passt die gesetzliche Regelung an die eigenen Bedürfnisse an (Modifizierung der Zugewinnsgemeinschaft).

22 317
Ehen wurden in Bayern 2019 geschieden, darunter 14 gleichgeschlechtliche



Mama und Papa streiten – manchmal ist eine Rechtsberatung unumgänglich

3. Trennungsjahr – wenn einer sich nicht trennen will?

Der Fall: Der Mann will sich scheiden lassen, die Frau nicht.

Die Fakten: Bei einer einvernehmlichen Trennung kann eine Ehe nach einem Trennungsjahr geschieden werden. Lehnt ein Ehepartner die Trennung ab, muss der andere drei Jahre warten. Danach sei eine Ehe zerrüttet, entschied der Gesetzgeber. Reicht ein Partner dann die Scheidung beim Familiengericht ein, kann die Ehe geschieden werden, auch wenn ein Partner ausdrücklich dagegen ist.

4. Unterhalt nach Scheidung?

Der Fall: Das Ehepaar wird geschieden, die Frau geht automatisch davon aus, dass der Mann Unterhalt bezahlt. Er aber weigert sich...

Die Fakten: Nach einer Unterhaltsreform aus dem Jahr 2008 ist jeder für sich selbst verantwortlich. Damit wird berücksichtigt, dass es heutzutage für viele normal verdienende Väter schwierig ist, den Unterhalt für sich selbst und den für die Ex-Frau mit den Kindern zu bezahlen. Folge: Es wird erwartet, dass die Frau wieder arbeiten geht und ihren eigenen Lebensunterhalt bestreitet. Leben die minderjährigen Kinder bei der Mutter, kümmert sie sich um Unterkunft, Essen und Kleidung, leistet sie den Naturalunterhalt. Der Vater übernimmt den Barunterhalt.

5. Wechselmodell und kein Unterhalt?

Der Fall: Nach der Scheidung wünscht sich der Vater, dass das gemeinsame Kind die gleiche Zeit bei ihm verbringt wie bei der Mutter. Damit will er keinen Unterhalt bezahlen. Die Mutter lehnt das ab.

Die Fakten: Beim Wechselmodell wird der Aufenthalt des Kindes geregelt. Ein paritätisches Wechselmodell (50:50) klappt aber nur selten. Ein Wechselmodell entbindet den Vater auch nicht grundsätzlich von seinen Unterhaltszahlungen. Problematisch wird's zudem, wenn die Kinder zwischen zwei verschiedenen Wohnorten hin- und herpendeln müssen. Und einen gesetzlichen Anspruch auf ein Wechselmodell gibt es nicht.

6. Wem gehört die Wohnung nach der Trennung?

Der Fall: Der Mann hat den Mietvertrag unterschrieben. Nach der Scheidung will er dort ohne seine Frau weiter wohnen bleiben.

Die Fakten: Hat der Mann alleine den Mietvertrag unterschrieben, kann die Frau für sich und die Kinder eine Wohnungszuweisung per Eilantrag am Gericht beantragen. Stimmt das Familiengericht zu, darf sie noch eine bestimmte Zeit in der Wohnung bleiben. Am besten unterschreiben also beide Ehepartner den Mietvertrag.

7. Wer entscheidet über die Kinder?

Der Fall: Nach der Scheidung wollte die Mutter mit den Kindern zurück zu ihren Eltern ziehen, die in einem anderen Bundesland wohnen. Der Vater war dagegen.



Wo bleiben die Kinder nach der Scheidung? Bei beiden Eltern im Wechsel? Auch dies birgt großes Konfliktpotenzial

Fotos: Flo Bauer, Grabowsky/Imago, Shutterstock

Die Fakten: Mit der Trennung muss der Aufenthaltsort des Kindes bestimmt werden. Dieses Aufenthaltsbestimmungsrecht kann ein Familiengericht einem Elternteil zusprechen. Der entscheidet dann, wo das Kind wohnt. Das ist aber nicht gleichzusetzen mit dem alleinigen Sorgerecht, denn in der Regel haben Mütter und Väter das gemeinsame Sorgerecht. Erst wenn ein Ex-Partner das Wohl des Kindes gefährdet, kann ihm das Sorgerecht entzogen werden.

8. Nicht verheiratet – wer bekommt das Sorgerecht?

Der Fall: Ein unverheiratetes Paar trennt sich. Der Vater möchte die gemeinsame Tochter weiterhin sehen, die Mutter verbietet das. Der Vater sucht rechtlichen Rat.

Die Fakten: Haben die Eltern bis zur Geburt des Babys nicht geheiratet, hat allein die Mutter zunächst das Sorgerecht. Dem Vater steht aber ein Umgangsrecht zu, damit er das Kind sehen kann – dieses Recht kann er sogar einklagen. Möchten unverheiratete Paare ein gemeinsames Sorgerecht, dann

müssen sie eine Sorgeerklärung abgeben, beim Notar oder beim Jugendamt. Nur die Anerkennung der Vaterschaft allein führt nicht unbedingt zum gemeinsamen Sorgerecht.

9. Wer hat Anspruch auf einen Versorgungsausgleich?

Der Fall: Der Ehemann hat als Selbstständiger nie in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, sondern sein Geld in Immobilien investiert. Mit der Frau hat er vertraglich vereinbart, dass es keinen Zugewinnausgleich gibt. Nach der Scheidung fordert er die Hälfte ihrer Rentenanswartschaft, sie hingegen soll kein Geld aus den Immobilien erhalten.

Die Fakten: Der Versorgungsausgleich regelt, dass beide Ex-Partner nach der Ehe im Alter versorgt sein sollen. Nach einer Scheidung ermittelt das Gericht, ob eine gesetzliche Rente, eine betriebliche Rente oder eine private Rente vorliegt. Grundsätzlich muss dann jeder Ehepartner dem anderen die Hälfte seiner Rentenanswartschaft abgeben. Nicht bar, sondern auf ein Rentenkonto. Im obigen Fall konnte die Anwältin den Ehevertrag überprüfen – und den Mann zu einer Einigung überzeugen.

10. Was passiert nach der Scheidung mit einer gemeinsamen Immobilie?

Der Fall: Das Ehepaar steht gemeinsam im Grundbuch, das Haus gehört also beiden. Nach der Scheidung beantragt der Mann aber eine Teilungsver-

2162
Ehen wurden in München 2019 geschieden. Davon waren 1498 minderjährige Kinder betroffen

steigerung. Er will dabei mitbieten und sich den Anteil seiner Ex-Frau so erkaufen.

Die Fakten: Jeder Eigentümer darf so eine Teilungsversteigerung beantragen. Es sei denn, es wurde anders im Ehevertrag vereinbart. Das war im obigen Fall nicht so, erst nach fünfjährigem Streit konnte die Anwältin eine Einigung erzielen. Grundsätzlich gilt bei Immobilien: Stehen beide Partner im Grundbuch, kann keiner ohne die Zustimmung des anderen seinen Teil des Hauses verkaufen.

11. Erbe und Schenkung im Zugewinnausgleich – was gilt?

Der Fall: Der Mann bekommt nach der Hochzeit von den Eltern ein Haus im Wert von 500 000 Euro geschenkt. Nach der Scheidung verlangt die Frau die Hälfte des Geldes.

Die Fakten: Zugewinn ist die Differenz zwischen dem Vermögen zum Zeitpunkt der Hochzeit und der Scheidung. Dazu zählen auch Schenkungen und Erbschaften, auch in Form von Immobilien. Diese werden jedoch immer dem Anfangsvermögen zugerechnet. Ist aber das Haus nach zehn Jahren bei der Scheidung das Doppelte wert, fallen diese 500 000 Euro (die Wertsteigerung) in den Zugewinnausgleich. Davon muss der Mann 250 000 Euro an die Ex-Frau bezahlen. Wer nicht möchte, dass der Partner bei der Scheidung davon profitiert, kann den Zugewinnausgleich in einem Ehevertrag modifizieren und bestimmte Vermögensgegenstände wie Immobilien aus dem Ausgleich herausnehmen.

49%
der Scheidungen wurden von der Frau beantragt, 41 Prozent vom Mann

+++ Was Sie vermeiden sollten – und wie Sie sich absichern +++



Wer erbt was, wenn ein Paar nicht verheiratet war oder wenn ein Kind enterbt wurde? Wie beim Sorgerechtsstreit muss auch bei Fragen zum Erbe oft ein Anwalt helfen

Fotos: Trutschel/photothek, Shutterstock

13 753
Verfahren gab es 2019 am Familiengericht München

12. Ehe ohne Trauschein – wer erbt?

Der Fall: Ein Paar war 30 Jahre liiert, aber nicht verheiratet. Als der Mann starb, bestand sein Vater auf sein Erbe.

Die Fakten: Wer nicht verheiratet ist, taucht in der gesetzlichen Erbfolge nicht auf. Auch nach 30 Jahren gibt es keinen Erbanspruch für die Frau im obigen Fall – nicht einmal den Pflichtanteil. Nur die Angehörigen können erben.

13. Berliner Testament – passt immer?

Der Fall: Der Mann stirbt, die Frau heiratet wieder. Als auch sie stirbt, ist für die Kinder aus der ersten Ehe nichts mehr übrig. Sie ziehen vor Gericht.

Die Fakten: Beim Berliner Testament erbt immer der Ehepartner vor den Kindern. Die Kinder können nur ihren Pflichtanteil verlangen, wenn der erste Elternteil gestorben ist. Besteht das Erbe aber zum Beispiel aus einem Haus, wird's problematisch, da dieses verkauft werden müsste, um die Kinder auszubezahlen. Stirbt auch der zweite Elternteil, kann das Vermögen inzwischen aufgebraucht sein, die Kinder bekommen nichts mehr. Oder aber sie bekommen auf einmal so viel vererbt, dass der Freibetrag überschritten ist (400000 Euro pro Kind und Elternteil) und die Kinder einen Berg an Steuern bezahlen müssen. Das Berliner Testament passt also nicht immer!

14. Testament – ja oder nein?

Der Fall: Eine Frau stirbt unerwartet bei einem Unfall. Die Familie streitet sich, wem sie ihr Ersparnis vererben würde, weil kein Testament gefunden wird.

Die Fakten: Nur mit einem gültigen Testament kann man bestimmen, wer was erbt. Ansonsten gilt die gesetzliche Erbfolge. Sicherer gibt es für 75 Euro – so viel kostet die Hinterlegung eines Testaments beim Amtsgericht. Das Gericht bekommt die Todesmitteilung vom Standesamt und informiert die Erben.

15. Ich bin alleine – brauche ich ein Testament?

Der Fall: Eine alleinstehende ältere Dame wollte zwar nicht, dass ihr ungeliebter Bruder erbt, das erzählte sie einer Freundin. Ein Testament machte sie aber nicht. Der Bruder stritt nach ihrem Tod um ihr Vermögen.

Die Fakten: Hat der Verstorbene kein Testament gemacht und keine Kinder, dann erben die Eltern. Sind auch die Eltern bereits tot, erben die Geschwister, danach Nichten und Neffen. Juristen sagen dazu: „Das Gut fließt wie das Blut.“ Im obigen Fall erbte der Bruder.

16. Patchwork-Familie und Erbe – wer bekommt was?

Der Fall: Der Mann hat aus der ersten Ehe einen Sohn, die Frau eine Tochter. Dann stirbt der Vater ...

Die Fakten: Der Gesetzgeber kennt die Patchwork-Familie nicht, für ihn gibt es nur das Abstammungsprinzip. Hat der Sohn nach dem Tod des Vaters keinen Erbanspruch geltend gemacht, weil ja die Stiefmutter noch lebt, kann das zu Problemen führen. Stirbt die Stiefmutter und es gibt kein Testament, dann erbt deren Tochter alles – und der Sohn gar nichts.

17. Pflichtteil – was ist das?

Der Fall: Im Testament steht, dass die Eltern die misstratete Tochter enterbt haben. Alleinerbe soll der Sohn sein. Sie will das nicht hinnehmen und klagt.

Die Fakten: Kinder erben im Normalfall zu gleichen Teilen, hier also 50 zu 50. Wird nun testamentarisch festgelegt, dass ein Kind nichts bekommt, kann es trotzdem Ansprüche geltend machen – auch gegen den Willen der Eltern. Für nahe Angehörige gibt es den Pflichtteil, der die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs beträgt. Heißt im obigen Fall: Der Sohn bekommt 75 Prozent, die Tochter 25 Prozent des Vermögens.

18. Ausschlagung des Erbes – ja oder nein?

Der Fall: Der Onkel hat seiner Nichte ein Erbe hinterlassen. Die Familie aber hatte keinen Kontakt zu ihm und weiß nicht, ob er Schulden hat. Das Erbe will sie ausschlagen ...

Die Fakten: Man hat sechs Wochen nach dem Anfall der Erbschaft Zeit, das Erbe auszuschlagen. Wer nicht weiß, ob er Geld oder Schulden erbt, sollte lieber die Hände davon lassen, da man geerbte Schulden mit seinem Privatvermögen begleichen muss.

Und in diesen sechs Wochen wird man von der Bank keine Auskunft über den Verstorbenen bekommen, weil man keinen Erbschein vorlegen kann. Den Verzicht aufs Erbe lässt man am besten beim Notar beglaubigen. Wer die sechs Wochen verstreichen lässt, der erbt – auch die Schulden.

19. Ehepaar ohne Kinder – erbt der Überlebende alles?

Der Fall: Der Mann stirbt, die Frau wollte alles erben. Sie musste aber auf einen Teil verzichten und ging zum Anwalt.

Die Fakten: Die Ehefrau erbt nur Dreiviertel des Vermögens, ein Viertel geht an die Eltern ihres Mannes über. Wer das nicht möchte, muss das im Testament festhalten, dann bekommen die Eltern nur den Pflichtteil.

20. Wie erstelle ich ein rechtssicheres Testament?

Der Fall: Ein Witwer stirbt und legt im Testament fest, dass sein Bernhardiner alles erbt. Die Kinder klagten.

Die Fakten: Damit ein Testament rechtssicher, also gültig ist, muss es handschriftlich verfasst sein – nicht per Computer. Außerdem muss es Datum, Ort und Unterschrift enthalten. Seinem Haustier kann man in Deutschland nichts vererben, da Tiere eine Sache sind. Steht also wie im obigen Fall der Bernhardiner als Alleinerbe im Testament, dann ist es ungültig. Die Kinder bekamen Recht. Der tierliebe Mann aber hätte sein Geld ganz einfach dem Tierchutzverein vererben können ...

525
der 2019 in München geschiedenen Ehen dauerten unter sechs Jahren

Wirtschafts-Magazin

PROGNOSE ZUR BESCHÄFTIGUNG Senioren: Arbeit statt Rente

Im Jahr 2030 werden in Deutschland 1,5 bis 2,4 Millionen Menschen arbeiten, die über 65 sind. Und damit weit mehr als unter 20-Jährige (1,1 Millionen). Das geht aus einer Hochrechnung des Statistischen Bundesamtes hervor. Im Jahr 2019 umfassten beide Gruppen jeweils 1,2 Millionen Erwerbspersonen. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen wird sinken – von jetzt rund 43,6 Millionen auf 28,2 bis 30,6 Millionen im Jahr 2060.

SIEMENS ZAHLT CORONA-BONUS 1000 Euro je Mitarbeiter

Siemens zahlt den meisten seiner Mitarbeiter einen Corona-Bonus von bis zu 1000 Euro. Insgesamt schüttet der Konzern 200 Millionen Euro aus. Alle Mitarbeiter weltweit mit Ausnahme des oberen Managements sollen demnach Geld erhalten – das dürften 235 000 Menschen sein.

Billig telefonieren

Zeit	Vorwahl	Ct./Min.	Vorwahl	Ct./Min.
im Ortsnetz Montag - Freitag				
0-7	01028	0,10	01078	0,64
7-8	01078	0,64	01038	1,49
8-18	01078	1,18	01038	1,49
18-19	01078	0,64	01038	1,49
19-24	01078	0,64	01052	0,89
Fern (Inland) Montag - Freitag				
0-7	01028	0,10	01088	0,49
7-8	01011	0,49	01078	0,64
8-18	01078	1,18	01098	1,19
18-19	01011	0,49	01078	0,64
19-24	01078	0,64	01098	0,89
Festnetz zum deutschen Mobilfunk Mo - So				
0-24	01078	1,74	01052	1,75

Alle Anbieter mit kostenloser Tarifangabe. Tarife inklusive MwSt. Angaben ohne Gewähr. Die Konditionen der Anbieter können sich täglich ändern. Nutzung nur von einem Festnetzanschluss der DL Telekom möglich. Stand: 02.11.2020

Quelle: bja|o.de

Dax: Schlusskurse

2. November 2020					
Adidas N	260,00	(+ 5,00)	RWE	32,38	(+ 0,59)
Allianz	155,06	(+ 4,00)	SAP	90,18	(- 1,31)
BASF	48,34	(+ 1,27)	Siemens	103,40	(+ 2,70)
Bayer	41,80	(+ 1,44)	Yonovia Se	56,64	(+ 0,82)
Beiersdorf	90,56	(+ 0,66)	VW	127,78	(+ 2,68)
BMW	59,68	(+ 1,00)	DAX	11 788,28	(+ 231,80)
Continental	92,16	(+ 0,88)	MDAX	26 079,23	(+ 358,23)
Covestro	41,69	(+ 0,72)	TECDAX	2 833,49	(+ 20,11)
Daimler	45,82	(+ 1,42)	CDAX	1 107,04	(+ 18,32)
Delivery Hero	96,86	(- 1,92)			
Deutsche Bank	8,30	(+ 0,40)			
Deutsche Börse	125,30	(- 1,05)			
Deutsche Post	38,94	(+ 0,90)			
Deutsche Telekom	13,38	(+ 0,30)			
Deutsche Wohnen	43,79	(+ 0,46)			
E.ON AG	9,04	(+ 0,09)			
Fresenius Med. Care	65,28	(- 0,30)			
Fresenius Se	32,11	(+ 0,27)			
HeidelbergCement	51,50	(+ 2,38)			
Henkel	84,60	(+ 1,08)			
Infineon Techno	24,46	(+ 0,56)			
Linde Plc	195,25	(+ 7,05)			
MERCK	129,40	(+ 2,25)			
MTU AERO ENGINES	149,30	(+ 2,75)			
Münch. Rückvers.	204,50	(+ 3,70)			

Trendbarometer	
30.10.2020	2.11.2020
DEUTSCHER AKTIENINDEX	
11 556,48	11 788,28
1 EURO/DOLLAR	
1,1675	1,1630
GOLD-KILOBAREN IN EURO	
51 934	52 080
ÖLFASS BRENT IN DOLLAR	
37,54	36,83

Leserthema „Gut beraten bei Steuerberater und Rechtsanwalt“

STEUER & RECHT

Schon aufgelöst

Gelochtes Sparbuch als Indiz für Auszahlung

Versicherungstipp: Steuern sparen zum Jahresende

Wer in diesem Jahr noch etwas zum Steuern sparen sucht, wird bei der geförderten Altersvorsorge schnell fündig: So lässt sich mit einer einmaligen Sonderzahlung in eine bestehende Riester- und Rürup-Rente der eigene Steueraufwand reduzieren. Beiträge zur Riester-Rente können bis maximal 2100 Euro pro Person als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Zudem erfolgt eine Günstigerprüfung. Dies kann bei Familien mit Kindern dazu führen, dass die Steuerersparnis niedriger oder komplett ausfällt. Etwas einfacher funktioniert die Rürup-Rente: Dort können Beiträge zu 90 Prozent steuerlich angesetzt werden. Der Sonderausgabenabzug für 2020 ist auf 25046 Euro (Verheiratete 50092 Euro) begrenzt. Darin werden auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken und zur landwirtschaftlichen Alterssicherung erfasst. UNIVERSA

Es ist gängige Praxis, dass Banken Sparbücher lochen – ein Zeichen dafür, dass sie den Sparbetrag ausgezahlt haben und das Dokument entwerteten wollen. Und wenn eine Privatperson das Dokument abheftet?

Ein gelochtes Sparbuch begründet die Vermutung, dass der Sparbetrag bereits ausgezahlt wurde. Bei einem so entwerteten Dokument besteht in der Regel kein Zahlungsanspruch mehr gegenüber der Bank. Das geht aus einer Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main hervor (Az.: 29 C 4021/19 (46)). Über das Urteil berichtet der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv).

In besagtem Fall legte eine Frau in der Bankfiliale zwei Sparbücher vor. Sie ließ einen Betrag von rund 775 Euro als Gutschrift auf eines



Wer ein Sparbuch hat, sollte das Dokument niemals lochen. Foto: Daniel Karmann/dpa

der beiden Sparbücher übertragen. Dann legte sie das andere Sparbuch vor und verlangte die Auszahlung des Sparbuchbetrages – dieses Dokument war jedoch gelocht.

Die Bank weigerte sich, den Sparbetrag auszuzahlen. Mit der Begründung: Das gelochte Sparbuch sei bereits aufgelöst und ausgezahlt worden. Dagegen klagte die Frau. Sie argumentierte, dass sie das Sparbuch selbst gelocht habe, um es besser abheften zu können und verlangte die Auszahlung.

Das Amtsgericht Frankfurt gab ihr nicht Recht. Es sei gängige Praxis, Sparbücher nach einer Auszahlung und Auflösung zu lochen. Auch der Klägerin müsste im Rahmen ihrer Allgemeinbildung und aufgrund ihres Alters klar sein, dass ein gelochtes Sparbuch keine Gültigkeit mehr habe. Somit sei ihre Argumentation nicht glaubhaft. Der entsprechende Auszahlungsanspruch der Klägerin sei vollständig erfüllt worden.

DPA

Anwaltskanzlei Manfred Schäffler

Langjährige Erfahrung im Arzt- und Zahnarzthaftungsrecht
Spezialisiert auf Patienten-Vertretung
Testament- u. Nachlasssachen, Vertragsrecht, Patientenverfügungen
Ferdinand-Maria-Str. 6 a, 80639 München
Tel. 089 / 59 54 04
kontakt@ra-schaeffler.de

Kanzlei ALEITER
Schwerpunkt: Scheidung, Testament, Sorgerevollmacht, Arbeitgeberkündigung, Inkasso
Aleiter Rechtsanwaltskanzlei
Schubertstraße 6 / Oktoberfestwiese
80336 München
Telefon: 089 / 29 16 14 23
Fax: 089 / 29 16 14 37
info@kanzlei-aleiter.de
www.kanzlei-aleiter.de

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Dorothee Conrad-Schweickert

Anton-Schrobenhauser-Weg 4, 82008 Unterhaching
Telefon 089 / 66 00 04 00
www.rechtsanwaeltin-unterhaching.de

Schwerpunkt: Erbrecht